Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur, die von den Mitgliedstaaten gegenseitig anerkannt werden

(Neufassung der Mitteilung 89/C 205/06 vom 10. August 1989) (1)

(95/C 65/03)

Auf der Seite 6 werden unter Portugal zwischen dem Wort „(Arquitectura)" und dem Wort „der" die folgenden Worte eingefügt: „... der Escola Superior Artística do Porto sowie ...".

(1) ABl. Nr. C 205 vom 10. 8. 1989.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.555 — Glaxo/Wellcome)

(95/C 65/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 28. Februar 1995 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (1). Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel,
Fax-Nr.: (32-2) 296 43 01.

(1) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.